



# Vereinsatzung

## der

### Freiwilligen Feuerwehr Kubach 1934 e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kubach 1934 e.V.“ (**wird ergänzt um**), **im Folgenden auch „Verein“ genannt.**
- 2.) ~~Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.~~

**wird gestrichen und wie folgt geändert in:**

***Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Nummer 566 beim Amtsgericht Weilburg an der Lahn am 27.11.1992 eingetragen worden. Seit der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Rechtsform „e.V.“ im Namen.***

- 3.) Der Sitz des Vereins ist Weilburg, Stadtteil Kubach.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1.) ~~Der Verein Freiwillige Feuerwehr Kubach 1934 e.V. hat die Aufgabe:~~
  - a. ~~das Feuerwehrwesen zu fördern,~~
  - b. ~~den Brandschutz zu gewährleisten und zu beraten,~~
  - c. ~~den Feuerwehrynachwuchs zu fördern,~~
  - d. ~~die Kameradschaft zu fördern~~

**wird gestrichen und wie folgt ersetzt:**

- 1.) Der Verein hat den Zweck:
  - a. das Feuerwehrwesen in der Stadt Weilburg beziehungsweise im Ortsteil Weilburg **Kubach** nach dem geltenden Landesgesetz und den ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
  - b. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Kinder- und Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.

**wird neu eingefügt:**

- 2.) Aufgaben des Vereines sind insbesondere:
  - a. den Brandschutz zu gewährleisten und zu beraten,
  - b. den Feuerwehrynachwuchs zu fördern,
  - c. die Kameradschaft zu fördern,
  - d. die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,
  - e. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,



- f. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten,
- g. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
- h. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
- i. Die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kinderfeuerwehr anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen,
- j. Mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

~~2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des dritten Abschnittes der Abgabenverordnung 1977 vom 16.03.1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

~~Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

**Wird gestrichen und wie folgt ersetzt:**

~~2.)3.)~~ ***Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.***

***Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.***

~~3.)4.)~~ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~4.)5.)~~ ~~Bestätigungen~~ **(wird ersetzt durch) *Betätigungen***, die § 2 (1) nicht berücksichtigen, sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitglieder des Vereins

***Die Mitgliedschaft im Verein und die Besetzung von Ämtern und Funktionen ist geschlechtsneutral. (wird ergänzt)***

Der Verein besteht aus:

- a.) Den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b.) den ordentlichen Mitgliedern,
- c.) den Ehrenmitgliedern,
- d.) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- e.) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- f.) ***den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr,*** (wird ergänzt)
- g.) ***den fördernden Mitgliedern.*** (wird ergänzt)

### § 4 Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme

~~2.) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Satzung der öffentlichen Feuerwehren, der Einsatzabteilung angehören.~~ **(wird ersatzlos gestrichen)**



3→ 2.) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden:

- a.) die sich besondere Dienste erworben haben;
- b.) durch 50-jährige ununterbrochenen Mitgliedschaft;
- c.) bei Erreichung des 70. Lebensjahres wobei eine Mitgliedschaft von ununterbrochenen 40 Jahren gegeben sein muss

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung ernannt und sind beitragsfrei.

- 4→ 3. a.) Ordentliche **und fördernde (wird ergänzt)** Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- b.) Soweit das 18. Lebensjahr nicht erreicht ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden

**2.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds (wird ergänzt)**

2→ 3.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert und seine fälligen Beiträge trotz **schriftlicher (wird ergänzt)** Aufforderung nicht bezahlt.

3→ 4.) Über den Ausschluss ~~der Mitglieder~~ **(wird ersetzt durch) eines Mitglieds** entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4→ 5.) Bei Ausschluss aus der Einsatzabteilung gilt die Satzung der öffentlichen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung.

5→ 6.) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

6→ 7.) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

7→ 8.) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

## § 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a.) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,,
- b.) freiwillige Zuwendungen,
- c.) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d.) sonstige Vereinseinnahmen.



## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der ~~Vorstand~~ (**wird geändert in**) **Vereinsvorstand**

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder in Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- 3.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer ~~einwöchigen~~ **wird geändert in**) **zweiwöchigen** Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In dem ~~Auftrag~~ (**wird geändert in**) **Antrag** müssen die zu beratenden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- 5.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur mit einer ~~einwöchigen~~ (**wird geändert in**) **zweiwöchigen** Frist einberufen werden.

Die Einberufung beschließt der Vorstand. Diese Einberufung bedarf höchster Priorität und diese muss der Versammlung plausibel dargelegt werden.

Außerdem sind in der Einladung sämtliche Tagesordnungspunkte aufzuführen.

- 6.) **Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig. (wird ergänzt)**

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) **Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (wird ergänzt)**
- a→ b.) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b→ c.) Die Wahl des Vereinsvorstandes (§11 Abs. 1) für 5 Jahre.
- e→ d.) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d→ e.) Die Genehmigung der Jahresabrechnung.
- e→ f.) Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
- f→ g.) Die Wahl der Kassenprüfer für ~~1 Jahr~~. (**wird gestrichen**)
- g→ h.) Die Beschlussfassung über erforderliche Satzungsänderungen.
- h→ i.) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i→ j.) Die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- j→ k.) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2.) Für die Durchführung von Personenwahlen ist ein aus zwei Personen (auch Stimmberechtigte möglich) bestehender Wahlausschuss zu wählen.

Die Personen des Wahlausschusses sind nicht wählbar.

- 3.) ~~Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen. Bei mehreren Vorschlägen je Wahlgang ist geheim abzustimmen.~~

**wird gestrichen und wie folgt ersetzt:**

***Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.***

***Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.***

- 4.) ~~Der Vereinsvorstand wird grundsätzlich geheim gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl offen durchzuführen. Bei mehreren Vorschlägen je Wahlgang ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.~~

**wird gestrichen und ersetzt durch:**

***Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.***

- 5.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter bescheinigt werden muss.
- 6.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11 Vereinsvorstand

- 1.) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a.) dem Vorsitzenden,
  - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,



- c.) dem Rechnungsführer,
- d.) dem Schriftführer,
- e.) dem Jugendwart,
- f.) dem Gerätewart,
- g.) den 3 Beisitzern,
- ~~h.) dem Ehrenbrandmeister~~ **(wird gestrichen)**
- h.) **dem Kinderfeuerwehrwart.** **(wird ergänzt)**

- 1.1 Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes stimmberechtigt im Vorstand. Sie werden von der Einsatzabteilung gewählt.

Der Gerätewart, ~~und~~ **(wird gestrichen)** der Jugendfeuerwehrwart **und der Kinderfeuerwehrwart (wird ergänzt)** werden vom Vereinsvorstand ernannt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung sind beide Personen ohne Stimmberechtigung im Vorstand tätig.

Die von der Einsatzabteilung gewählten Wehrführer und Wehrführerstellvertreter können von der Mitgliederversammlung in die Funktion des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

- ~~2.) Der Vereinsvorstand nimmt die Aufgaben des Feuerwehrausschusses wahr~~  
**(wird ersatzlos gestrichen)**

- ~~3.)~~ 2.) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu ~~unterrichten~~ **(wird geändert in) informieren.**

- ~~4.)~~ 3.) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger vom Vorstand berufen, dessen Amtszeit dann bis zum Ablauf der Wahlperiode dauert.

- ~~5.)~~ 4.) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Vorstandssitzungen ein und leiten diese. Über den wesentlichen Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird bei der folgenden Sitzung genehmigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder außer dem ~~Wehrführer~~ **(wird gestrichen und ersetzt durch) Vorsitzenden** oder seines Stellvertreters anwesend sind.

- ~~6.)~~ 5.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, Bei Stimmgleichheit wird der Punkt der Tagesordnung erneut beraten. Besteht wieder Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind:
  - a.) der erste Vorsitzende,
  - b.) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c.) der Rechnungsführer,
  - d.) der Schriftführer.

Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



## § 13 Rechnungswesen

- 1.) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2.) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt. Laufende Zahlungen wie z.B. Verbandsbeiträge, Beiträge zur Sterbekasse usw. tätigt er selbstständig.
- 3.) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4.) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege zu dokumentieren.
- 5.) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 14 Jugendfeuerwehren (wird gestrichen)

- 1.) Die Jugendordnung der Feuerwehren **(wird gestrichen)** ist Bestandteil dieser Satzung
- 2.) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei

## § 15 Kinderfeuerwehr

*(wird ergänzt)*

- 1.) **Die Ordnung der Kinderfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung**
- 2.) **Die Mitglieder Kinderfeuerwehr sind beitragsfrei.**

## § 15 16 Auflösung

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimme die Auflösung beschließen.
- 2.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der ~~vertretenden, berechtigten~~ **(wird gestrichen und ersetzt durch) abgegebenen** Stimmen gefasst wird. **In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen. (wird ergänzt)**
- 3.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an die Stadt Weilburg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und ~~gemeindliche~~ **(wird ersetzt durch) städtische** Einrichtungen **des Stadtteils Kubach (wird ergänzt)** zu verwenden hat.



## § 16 17 Auszeichnungen und Ehrungen

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb des Vereinsabzeichens. Für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft werden als Auszeichnung besondere Abzeichen **und Urkunden (wird ergänzt)** verliehen.

Ehrungen finden statt bei:

- a.) 25-jähriger;
- b.) 40-jähriger;
- c.) 50-jähriger;
- d.) 60-jähriger Mitgliedschaft.

wird gestrichen und ersetzt durch:

*Ehrungen werden in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.*

- 2.) Die Mitgliedschaft in der **Kinder- und (wird ergänzt)** Jugendfeuerwehr wird bei der Bemessung der Vereinsmitgliedschaft angerechnet.

## ~~§ 17 Ordnungs- und Durchführungsbestimmungen~~

*Die Inhalte des ehemaligen §17 der vorherigen Satzung werden komplett aus der Satzung entfernt und wird in der jeweiligen Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.*

## § 18 Datenschutz, Verarbeitung persönlicher Daten (wird hinzugefügt)

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

## § 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am \_\_. \_\_. 202\_\_ beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Unterschrift von 7 Vereinsmitgliedern:

\_\_\_\_\_ (Vorname, Name)

\_\_\_\_\_ (Vorname, Name)



\_\_\_\_\_ (Vorname, Name)

Weilburg, Stadtteil Kubach den \_\_.\_\_.2020

\_\_\_\_\_  
Vereinsstempel

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
stellvertretender Vorsitzender